



Hochschule Aalen

Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Vision Science and Business (Optometry) (nicht konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 25. Mai 2007

Lesefassung vom 15 Juli 2013

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005, hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 23. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 25. Mai 2007 dieser Satzung zugestimmt.

Am 25. Juni 2008 hat der Senat der Hochschule Aalen die 1. Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2008 hat der Rektor dieser Änderungssatzung zugestimmt.

Am 10. Juli 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen die 2. Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Änderungssatzung zugestimmt

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Studienanfängerplätze.....	3
§ 3 Fristen.....	3
§ 4 Form des Antrags	3
§4a Zulassung unter Vorbehalt	4
§ 5 Auswahlkommission.....	4
§ 6 Auswahlverfahren.....	4
§ 7 Auswahlkriterien	4
§ 8 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung	5
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Vision Science and Business (Optometry) die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in Abs. 2 genannten Vorabquote und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers*) für den beantragten Studiengang.
- (2) Dabei wird zunächst folgende Vorabquote gebildet:
5 % mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber, für die eine außergewöhnliche Härte vorliegt, auf in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiäre Gründe basierend, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.

§ 2 Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fristen

- (1) Eine Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Januar bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 7 Abs. 1a,
 - b. Nachweis über ein mindestens einjähriges einschlägiges berufspraktisches Jahr.
- (3) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto.
- (6) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§4a Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z. B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu § 4 einzureichen

- a) Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, welche die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote der Bewerberin/des Bewerbers ausweist.
- (2) Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird und die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote keine wesentliche Verschlechterung zu der im Vorfeld berechneten Note ausweist.
- (3) Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder ist die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote wesentlich schlechter als die vorläufig berechnete Note, so erlischt die Zulassung.

§ 5 Auswahlkommission

Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Studiendekan und mindestens einer Person, die der Gruppe der Professoren des Studiengangs angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Eine Bewerbung bleibt unberücksichtigt, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Zulassung:
 - a. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder gleichwertiger Abschluss) in den Fachrichtungen der Augenoptik, der Optometrie oder eines vergleichbaren Studiengangs mit mindestens der Note 2,4 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten.

Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.

-
- b. Ein für das Studium einschlägiges berufspraktisches Jahr in den unter Punkt a genannten Fachrichtungen zwischen dem ersten Studienabschluss und dem Beginn des Masterstudiums.
 - c. Ein Sprachzertifikat (z. B. TOEIC, TOEFL) zum Nachweis englischer Sprachkenntnisse.
 - d. Für alle Studienbewerber findet ein Auswahlgespräch statt.
- (2) Als gleichwertiger Abschluss nach Abs. 1 a gilt das Eidgenössische Diplom, ein dem Eidgenössischen Diplom gleichgestellter Studienabschluss sowie ein von einer Universität oder Hochschule dem Bachelorabschluss gleichgestellter Abschluss in der Fachrichtung Augenoptik oder Optometrie.
- (3) Sind noch freie Studienplätze vorhanden, können Bewerber zugelassen werden, deren Hochschulabschluss nach Abs. 1 nicht mindestens eine Note von 2,4 jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte aufweist und sie durch besondere fachliche Leistungen nachweisen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über die Bewertung der besonderen fachlichen Leistungen entscheidet die Auswahlkommission.
- (4) Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerber:
Über die Einstufung ausländischer Bewerber ohne einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 7 Abs. 1 a entscheidet die Auswahlkommission. Hierzu werden die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zugrunde gelegt.

§ 8 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. Die Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 7 Abs. 1 a oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 7 Abs. 2
und
 - b. eine für das Studium einschlägige praktische Berufstätigkeit kann die Note nach Punkt a bei mindestens zwei Jahren Dauer in Vollzeit um 0,2 und bei mindestens drei Jahren Dauer in Vollzeit um 0,4 verbessern.
 - c. Das Auswahlgespräch gemäß § 7 Abs. 1 d dieser Satzung kann die Note nach Punkt a) um bis zu 0,3 verbessern.
- (2) Auf Grundlage der nach Abs. 1 ermittelten Note wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.